

10

2013-03-18/1134

Bearbeiter/in: Herr Krüger

E-Mail: rkrueger@schwerin.de

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

hier: Antrag des Amtes 36 vom 11.02.2013 zur Besetzung der

Stelle 4050 / Funktion Techn. Sachbearbeiter(in)

Wasserbehördliche Genehmigungen / Wasserverkehr

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt.

Aus organisatorischer Sicht wird die Wiederbesetzung der Planstelle 4050 befürwortet. Der Sollstellenplan wird damit eingehalten.

Aufgrund hohen fachliche Ansprüche der Planstelle wird neben der internen Stellenbesetzung auch die externe Besetzung befürwortet.



Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 19.3.13

.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt.

Schwerin, _____.____.____

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
36.1.3	4050 Techn. SB Wasserbeördliche Genehmigungen / Wasserverkehr

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Aus organisatorischer Sicht ist die Wiederbesetzung der Planstelle 4050 zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Erfüllung der Aufgaben in der unteren Wasserbehörde zu befürworten.

Die Wiederbesetzung der Planstelle 4050 bewegt sich im Rahmen des Sollstellenplanes.

Aufgrund hohen fachliche Ansprüche der Planstelle wird neben der internen Stellenbesetzung auch die externe Besetzung befürwortet.

Bei den Aufgaben der Planstelle handelt es sich ausschließlich um Pflichtaufgaben aus dem übertragenen und eigenen Wirkungskreis, nach §§ 3 und 4 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011. Des Weiteren sind hier eine Vielzahl von Aufgaben nach § 4 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V vom 12. Juli 2010 abzuarbeiten.

Die Genehmigung von Wasserbaulichen Anlagen und die Genehmigungen im Wasserverkehrsrecht sind hier zu bearbeiten und zu bescheiden. Mit der Aufgabenzuordnung nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010, § 4 hat sich der Aufwand der zu bearbeitenden Anlagen entscheidend erhöht. Grundlage bildet die zu bearbeitende Wasserfläche in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin, welche sich mit der Zuordnung zum 01.07.2012 um das 3-fache erhöht hat. Die baulichen Anlagen am, im und über dem Gewässer haben sich wiederum noch um ein vielfaches mehr gesteigert, da an den bisher in Rede stehenden Gewässern der Landeshauptstadt Schwerin weniger Anlagen vorhanden sind. Über die genaue Anzahl der betroffenen Anlagen kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn sich die untere Wasserbehörde dazu eine Übersicht verschaffen konnte. Die Zuordnung zu den Objekten konnte aus Gründen des bestehenden Personaldefizits im Amt 36 bisher nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung /FNP und Regionalplanungen müssen die wasserbehördlichen Belange abgeprüft und fachlich beurteilt werden. Diese Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage des § 4 des Baugesetzbuches zur Beteiligung der TÖP, hier die zuständige untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin. Im Jahr 2012 standen ca. 10 B-Planverfahren an, welche mehrfach zu bearbeiten waren und sich in 2013 weitergeführt werden. Bei der Durchführung und Beteiligung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist eine fundamentierte fachliche Stellungnahme, auf der Grundlage der geltenden technischen Vorschriften und Regeln zu erarbeiten.

Eine weitere Aufgabe in diesem Bereich ist die Koordinierung der Trinkwasserschutzzonenkommission. Die Genehmigung und Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen richtet sich nach der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin vom 21. August 1995. In der Landeshauptstadt Schwerin gibt es 4 Trinkwasserschutzzonen mit unterschiedlichen Anforderungen und der Regelung von Ausnahmetatbeständen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit wird für größere Maßnahmen, ca. 6 x pro Jahr die Trinkwasserschutzzonenkommission einberufen. Der Stelleninhaber hat diese Zusammenkunft zu leiten und dafür Sorge zu tragen, dass fachlich fundierte Entscheidungen getroffen werden. Bei der Beurteilung kleinerer Maßnahmen muss der Stelleninhaber in der Lage sein, diese Entscheidungen anfechtungsfrei selbstständig zu treffen.

Erdsonden sind nach Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 und dem Landeswassergesetz M-V eine genehmigungsbedürftige Gewässerbenutzung. Die Prüfung und Genehmigung dieser Anlagen erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10, 12, 18 und 49 Wasserhaushaltsgesetz sowie den §§ 1, 31 und 108 des Landeswassergesetzes M-V. Durchschnittlich sind im Jahr 10 Anlagen zu bescheiden.

Die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Havarien während der Regelarbeitszeit und die Entscheidung über die einzubeziehenden Fachkräfte muss von diesem Stelleninhaber kompetent und zeitnah getroffen werden. Ferner ist das Amt 37 hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgabe außerhalb der Regelarbeitszeit fachliche zu beraten. Die Koordinierung der durchzuführenden Gefahrenabwehr liegt im Einzelfall in der Kompetenz des Stelleninhabers.